

Geschäftsordnung für den Reinfelder-Schülerladen-Verbund e.V. (RSV e.V.)

Präambel

Durch diese Geschäftsordnung wird die Aufgabenverteilung der satzungsgemäßen Organe des Vereins sowie die Einrichtung und Aufgabenverteilung weiterer - nichtsatzungsgemäßer - Gremien geregelt.

Mit den benachbarten Vereinen sollen Kooperationen gepflegt werden. Es besteht eine enge Kooperation mit der Reinfelder Schule in der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der offenen Ganztagschule. Die Besonderheiten (Standort, Gruppengröße, pädagogisches Konzept) der einzelnen Gruppen sollen weitestgehend gewahrt werden.

§ 1 Organe und Gremien

(1) Die satzungsgemäßen Organe sind:

- Mitgliederversammlung (§ 2)
- Vorstand (§ 3)

(2) Es sind folgende ständige Gremien eingerichtet:

- Geschäftsführung (§ 4)
- Jour Fixe (Vorstand-Geschäftsführung) (§ 5)
- Elternabend und Elternvertreter (§ 6)
- Pädagogische Leitung (§ 7)

(3) Es sollen bedarfsabhängig folgende Koordinierungsgremien bzw. -treffen eingerichtet werden (§ 8):

- Vorstand-Erzieher-GF/PL-Treffen (VELT=Vorstands-Erzieher-Leitungs-Treffen)
- Vorstand-GEV-Treffen
- Vorstand-Schulleitungs-Treffen
- Arbeitsgemeinschaften

§ 2 Mitgliederversammlung

(1) Es gilt § 8 der Vereinssatzung.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt satzungsgemäß mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird diejenigen Grundsatzentscheidungen treffen, die ihr von der Satzung auferlegt werden. Sie beschließt über diese Geschäftsordnung und die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung.

§ 3 Vorstand

(1) Es gilt § 9 der Vereinssatzung.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen möglichst Mitglieder angehören, deren Kinder in verschiedenen Gruppen betreut werden, damit möglichst viele Gruppen jeweils im Vorstand repräsentiert werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einzelne Aufgaben können der Geschäftsführung übertragen werden.

(5) Der Vorstand kommt regelmäßig, mindestens zweimal im Schuljahr, zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn der Beschluss in Textform – insbesondere per Email – gefasst wurde und nicht ein Vorstandsmitglied dieser Form widerspricht.

(6) Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sollen innerhalb des Vorstandes aufgeteilt werden, wobei darauf zu achten ist, dass jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder einen Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereich gemeinschaftlich wahrnehmen.

(7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er vertritt insbesondere die Interessen des Vereins gegenüber der Geschäftsführung und ist dieser weisungsbefugt.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person und hat den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten; der oder die Mitarbeiter/in steht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein und ist allen anderen Mitarbeitern gegenüber vorgesetzt.

Die Geschäftsführung verantwortet Personalentscheidungen (auch Einstellungen und Kündigungen). Sie ist nach Maßgabe der ihr übertragenden Aufgaben, die im Rahmen einer Stellenbeschreibung schriftlich festgelegt sind, den Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt.

Die Geschäftsführung kann eigenverantwortlich einzelne Geschäftsführungsaufgaben an andere Mitarbeiter, insbesondere die pädagogische Leitung, delegieren; die pädagogische Leitung kann von der Geschäftsführung auch in die schulischen und außerschulischen Gremien entsandt werden.

(2) Die Geschäftsführung übernimmt die Kooperation mit der Reinfelder Schule.

(3) Im Übrigen obliegt der Geschäftsführung die Verwaltung des Vereins (Betriebsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Buchführung, etc.). Die Geschäftsführung hat regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, dem Vorstand über die wirtschaftliche Situation und – ggf. gemeinsam mit der pädagogischen Leitung – über die pädagogische Arbeit zu berichten. Die Geschäftsführung bereitet den Geschäftsbericht für die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung vor.

§ 5 Jour Fixe (Vorstand-Geschäftsführung)

(1) Der Jour Fixe findet unter Beteiligung sämtlicher Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung grundsätzlich mindestens einmal pro Quartal statt. Während der Ferien tagt das Gremium nicht.

(2) Im Jour Fixe informiert die Geschäftsführung den Vorstand über die laufenden Geschäfte. In einem vierteljährlichen Geschäftsbericht informiert sie über die aktuelle Entwicklung der pädagogischen Arbeit, die Mitarbeiterführung, Vorschläge oder Beschwerden von Eltern, besondere Vorkommnisse, die Zusammenarbeit mit der Reinfelder Schule und alle sonstigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Die pädagogische Leitung kann auf Einladung des Vorstandes am Jour Fixe teilnehmen und dort berichten, wenn und soweit es um ihr übertragene Aufgaben bzw. Themen geht.

(3) Im Jour Fixe werden Vorstandsbeschlüsse (§ 3 Abs. 5) gefasst.

§ 6 Elternabend und Elternvertreter

(1) In jeder Gruppe findet regelmäßig, mindestens einmal pro Schulhalbjahr, ein Elternabend statt, an dem die Gruppenerzieher und die Eltern der in der Gruppe betreuten Kinder teilnehmen. Zum ersten Elternabend des Schuljahres laden die Erzieher, zu den weiteren Elternabenden die Elternvertreter, in Absprache mit den Erziehern, rechtzeitig ein. Auf Antrag von einem Viertel der Eltern ist innerhalb von zwei Wochen ein Elternabend einzuberufen.

- (2) Der erste Elternabend eines Schuljahres soll innerhalb der ersten sechs Wochen nach Schulbeginn stattfinden. Hier wählt die Elternschaft einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. Darüber hinaus wird der Kassenwart für die Gruppenkasse gewählt.
- (3) Der Elternabend dient der Information über die pädagogische Arbeit, die Gruppensituation, Termine und Aktivitäten, etc. durch die Erzieher. Den Eltern ist in den Elternabenden die Möglichkeit gegeben, Vorschläge zur pädagogischen Arbeit und gewünschten Aktivitäten, etc. zu unterbreiten.

§ 7 Pädagogische Leitung

Die pädagogische Leitung hat die fachliche und disziplinarische Aufsicht der ihr unterstellten Angestellten (Erzieher/innen). Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in der schriftlichen Stellenbeschreibung geregelt.

§ 8 Koordinierungstreffen bzw. -gruppen

- (1) Bei Bedarf werden zur Koordinierung der Organe und Gremien sowie Erarbeitung und Betreuung einzelner Aufgaben Koordinierungstreffen verabredet bzw. Koordinierungsgruppen gegründet.
- (2) Koordinierungstreffen bzw. -gruppen sind insbesondere: das Vorstand-Erzieher-GF/PL-Treffen (VELT), das Vorstand-GEV-Treffen, das Vorstand-Schulleitung-Treffen und die Arbeitsgemeinschaften; weitere Treffen oder Gruppen können gebildet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) In allen Sitzungen der Gremien werden, (innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung), Protokolle angefertigt, die für alle zugänglich gemacht werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist; die Protokolle werden bei der Geschäftsführung hinterlegt.
- (2) Die Änderung oder die Aufhebung dieser Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Regelungen der Vereinssatzung haben Vorrang.

Berlin, 29. November 2016

Der Vorstand

(Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung des RSV e.V.
am 29. November 2016)

Seiten 1-3